

SCHULFAHRTENKONZEPT

der IGS Am Nanstein Landstuhl

1. Pädagogisches Ziel einer Schulfahrt

Schulfahrten sollen jenseits von Geschlechterrollenstereotypen das Zusammenleben und gegenseitige Verständnis aller am Schulleben Beteiligten fördern, insbesondere Hilfsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Toleranz. Sie tragen dazu bei, die Fähigkeit zur Lösung sozialer Konflikte zu entwickeln. An Lernorten außerhalb der Schule ermöglichen sie eine unmittelbare Anschauung und Auseinandersetzung mit unterrichtsrelevanten Themen. Sie schaffen ein vertiefendes Verständnis unserer Kultur und tragen zur persönlichen (Allgemein-)Bildung bei.

Die organisatorische und inhaltliche Planung der Fahrt sollte dem Kollegium, falls möglich mit Feedback, als Kopie zur Verfügung gestellt werden. Näheres zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schülern ist unter Punkt 6 zu finden.

2. Dauer und Ziel

Unterrichtsgänge und Schulwanderungen dauern maximal einen Tag.

Klassenfahrten sollen 5 Kalendertage nicht überschreiten (Ausnahme: wichtige pädagogische oder organisatorische Gründe → Schullandheimaufenthalt oder Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt).

Sie sind grundsätzlich in Deutschland durchzuführen. Eine Ausnahme kann bei bestehenden Städtepartnerschaften oder Sportangeboten gemacht werden. Auch Studienfahrten können durch einen Auslandsaufenthalt das Erlernen einer Fremdsprache fördern und können ab der Klassenstufe 9 durchgeführt werden. Sie dauern maximal 10 Tage.

3. Planung und Durchführung

In der 5. Jahrgangsstufe fahren alle Klassen in eine Jugendherberge. In der 6. Klasse soll keine Klassenfahrt durchgeführt werden.

In Klassenstufe 7 wird mit allen Klassen eine in der Regel 7-tägige Skiklassenfahrt unternommen. Die Kosten der Fahrt sollen sich im Rahmen von ca. 400 € bewegen. In der Jahrgangsstufe 8 soll wiederum keine Klassenfahrt stattfinden.

In Jahrgangsstufe 12 der Oberstufe wird eine Studienfahrt mit inhaltlichem Schwerpunkt durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler können aus verschiedenen Angeboten, darunter auch eines mit sportlichem Schwerpunkt, wählen. Die drei Fahrten mit den meisten Interessenten werden durchgeführt. Die Dauer der Fahrt sollte höchstens 6 Kalendertage dauern. Die Kosten sollen sich an einem Betrag von ca. 400 € orientieren.

Es sollte möglich gemacht werden, dass über einen längeren Zeitraum kleine Beträge angezahlt werden können. Um allen Kindern die Teilnahme zu ermöglichen, gewährt der Freundeskreis ein zinsloses Darlehen, das wiederum in Raten zurückgezahlt werden kann. Nähere Auskünfte erteilt die Schulleitung.

Bei der Auswahl des Beförderungsunternehmens ist darauf zu achten, dass die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen vertraglich festgelegt wird. Grundsätzlich ist auch das Flugzeug als Verkehrsmittel nicht ausgeschlossen.

An Sonn- und Feiertagen ist den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum Besuch religiöser Veranstaltungen zu geben.

4. Leitung und Aufsicht

Nur eine Lehrkraft kann eine Fahrt leiten. Es sollen immer zwei Aufsichten, möglichst Frau und Mann, die Klasse begleiten. In Abstimmung mit der Schulleitung kann auch eine andere Person diese Aufsicht übernehmen, falls keine zweite Lehrkraft freigestellt werden kann. Das schriftliche Einverständnis von Eltern und der Aufsichtsperson ist zuvor einzuholen.

Unter Verantwortung der Leitung können ab Klasse 7 pädagogisch angemessene Unternehmungen in Kleingruppen ohne Aufsicht stattfinden. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

Rauchen, Alkohol und die sonstige Einnahme von Drogen sind den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Dies gilt auch für Volljährige. Sie unterliegen ebenfalls dem Weisungsrecht der Aufsichten.

5. Teilnahme

Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass alle Kinder einer Klasse an einer Fahrt teilnehmen, um das soziale Klima innerhalb der Klassengemeinschaft zu stärken. Wer wegen einer Krankheit nicht an der Klassenfahrt teilnimmt, muss sich mit einem ärztlichen Attest entschuldigen. Wer aus anderen Gründen fehlt, besucht für die Dauer der Fahrt den Unterricht einer anderen Klasse. Im Vorfeld ist das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen.

Schülerinnen und Schüler, die in der Vergangenheit durch schwere Defizite in Verhalten und sozialem Miteinander aufgefallen sind, können zum Schutz der anderen von einer Fahrt ausgeschlossen werden. Hierunter fallen vor allem der Umgang mit Drogen, Gewalt gegen Mitschüler und das Nichtbefolgen von Anweisungen durch Lehrkräfte.

Eine Teilnahme an der Fahrt ist nur möglich, wenn die Kosten vollständig bezahlt wurden. Ist dies bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht erfolgt, tragen die Eltern evtl. anfallende Stornogebühren.

6. Beteiligung der Schülerinnen und Schüler

Soweit als möglich ist die Klasse bei der Vorbereitung, Planung und Nachbereitung zu beteiligen. Sowohl im Vor- als auch im Nachhinein können Referate zu Teilbereichen der Klassenfahrt sinnvoll sein. Ein gemeinsamer Elternabend mit Bildern und Vorträgen wäre ein gelungener Abschluss.

Es wäre wünschenswert, wenn der Schülerzeitung und der Schulhomepage ein entsprechender Erlebnisbericht der Fahrt zur Verfügung gestellt wird.

7. Elternbeteiligung

Bei mehrtägigen Klassenfahrten informiert der Klassenleiter die Klassenelternversammlung (KEV). Die KEV kann über Durchführung der Fahrt abstimmen (auch geheim). Das Einverständnis der Eltern muss bei mehrtägigen Schulfahrten vor Vertragsschluss unter Angabe des Zielortes und der voraussichtlichen Kosten schriftlich eingeholt werden. Volljährige unterschreiben für sich selbst.

8. Genehmigung

Die Fahrt ist von der Schulleiterin zu genehmigen. Vorab steht die Genehmigung als Dienstreise/Dienstgang und somit der Anspruch auf Reisekostenvergütung für Lehrkräfte und andere Aufsichtspersonen.

9. Verträge

Vor dem Abschluss von Verträgen muss die Zustimmung der Schulleitung und der Eltern vorliegen. Zu unterzeichnen ist ausdrücklich „im Namen des Landes RLP“. Eine Gruppenhaftpflichtversicherung sollte abgeschlossen werden.

Da die Kosten auch dann übernommen werden müssen, falls Krankheit oder sonstige Gründe die Mitfahrt verhindern, ist der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung ebenfalls sinnvoll. Grobes Fehlverhalten führt zum Ausschluss von der weiteren Fahrt. Dadurch entstehende Kosten fallen den Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigen diesen selbst zur Last.

Über diese Sachverhalte werden die Eltern vorab informiert und bestätigen schriftlich ihre Kenntnisnahme.

10. Kraftwagen

Weder Lehrkräfte, noch Eltern, noch volljährige Schülerinnen und Schüler sollten damit beauftragt werden, einen Kraftwagen zum Transport zu steuern.

11. Schwimmen und Baden

Für die Regelungen zum Schwimmen und Baden wird auf die Verwaltungsvorschrift vom 14. Juni 1999 hingewiesen.

12. Sportlicher Schwerpunkt

Um Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt zu leiten, bedarf es Lehrkräften, die eine der folgenden Qualifikationen haben:

- Fachlizenz des Fachverbandes
- Erworbene Unterrichtserlaubnis (IFB, oder Akkreditierte)
- Sportstudium mit Prüfung in der betreffenden Sportart
- Segeln (zusätzlich Bootsführerschein)

Falls der Lehrkraft diese Ausbildung fehlt, muss eine außerschulische qualifizierte Person eingesetzt werden, die den sportlichen Schwerpunkt betreut.

13. Erste Hilfe, Unfälle

Es ist grundsätzlich vollständiges Sanitätsmaterial mitzuführen. Kommt es zu einem Unfall sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Erste Hilfe leisten
- Arzt/Rettungsdienst/Feuerwehr/Polizei alarmieren
- Schulleitung und Eltern informieren

Die Schulleitung informiert anschließend den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Um sicherzustellen, dass die Eltern auch erreicht werden können, hat sich die Erstellung einer Telefonliste (auch mit Mobilfunknummern) als sinnvoll erwiesen.

14. Unfallversicherung, - fürsorge

Für die Schülerinnen und Schüler besteht während Schulveranstaltungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser gilt auch auf dem Weg von und zu derselben.

Lehrkräfte sind wie bei Dienstunfall versichert. Ehrenamtliche Aufsichten sind laut Sozialgesetzbuch VII gegen Arbeitsunfall versichert.

Bei Auslandsfahrten sollte ein ausreichender Krankenversicherungsschutz sichergestellt werden.

15. Haftung

Ersatzansprüche wegen Körperschadens richten sich gegen die Unfallkasse RLP in Andernach. MitschülerInnen, LehrerInnen und Aufsichten haften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. In diesen Fällen kann die Unfallkasse Rückgriff nehmen.

Bei Sachschäden haftet der Dienstherr. Auch hier kann das Land bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten Rückgriff nehmen.

Daher ist es sinnvoll, dass bei einer privaten Haftpflichtversicherung grobe Fahrlässigkeit mit abgedeckt wird.

In der Gesamtkonferenz vom 26.10.2006 beraten und verabschiedet, geändert in der Gk vom 02.05.2007, geändert in der Gk vom 23.08.2012, geändert in der Gk vom 25.06.2014.